

Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Overath

1. Grundsätze

Die zwischen der Stadt Overath und dem Stadtsportverband Overath am 19.08.2009 geschlossene Allianz für den Sport ist Grundlage dieser städtischen Sportförderung. Sie dokumentiert die gegenseitige Unterstützung bei der öffentlichen Aufgabe von Gesundheits- und Daseinsvorsorge.

Insbesondere ist i. S. d. Allianz die regelmäßige Information sowie Beteiligung des Stadtsportverbandes an Beratungen und Entscheidungen der Stadtverwaltung sowie des Rates und seiner Ausschüsse ein Mittel, um Zielkonflikte zwischen Sport- und Stadtentwicklung möglichst zeitnah und einvernehmlich lösen zu können.

Voraussetzung für eine Förderung ist weiterhin, dass der Verein

- einem Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund angehört,
- Mitglied des Stadtsportverbandes Overath ist,
- die Mindestbeiträge gem. Empfehlung des Landessportbundes erhebt,
- als gemeinnützig anerkannt ist und
- alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch Dritte nutzt.

Lt. Zuständigkeitsordnung des Rates obliegt die Entscheidung für die einzelne Gewährung von Zuschüssen ab einem Betrag von 1.500,00 € dem zuständigen Schul- und Sportausschuss.

Unterhalb dieser Betragsgrenzen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

2. Städtische Sportstätten, Familien- und Freizeitbad „Badino“

Die städtischen Sporteinrichtungen, wie Turnhallen, Sportgeräte und Außenanlagen sowie die für den Sportbetrieb notwendigen Einrichtungen des „Badino“ stehen den Vereinen i. S. d. Richtlinien unentgeltlich zur Verfügung.

Dabei hat der Schulsport jeweils Vorrang vor der außerschulischen Nutzung.

3. Zuschüsse für den Jugendbereich

Die Stadt Overath gewährt im Rahmen jährlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Zuschüsse pro Vereinsmitglied bis zum Alter von 18 Jahren.

Grundlage ist die jährliche Meldung des Vereins an den Landessportbund NRW, die bis zum 31.03. des Bewilligungsjahres auch an die Stadt Overath erfolgen muss.

4. Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen

4.1 Zuschüsse zu Unterhaltungs- und Betriebskosten

Hierzu wird im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel ein pauschaler Zuschuss gewährt; die Stadt behält sich einen Kostennachweis im Einzelfall vor. Der Verein verpflichtet sich, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beim Unterhalt und Betrieb der Vereinsanlage zu wahren.

4.2 Zuschüsse zu Pachtzahlungen

Ortsübliche Pachtzahlungen für Vereinseigene Anlagen werden auf Antrag (Vorlage bis zum 31.03. des Bewilligungsjahres) und gegen Nachweis der Leistungen im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in voller Höhe erstattet.

5. Zuschüsse für investive Maßnahmen

5.1 Im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel werden Zuschüsse gewährt für

- bauliche Maßnahmen in/ an vereinseigenen Sportstätten (Neubau, Umbau, Erweiterung bzw. Sanierung) sowie
- die Beschaffung von Sportgeräten und Sportplatz-Pflegegeräten.

Voraussetzungen sind, dass

- die Sportstätte sich im Eigentum des Vereins befindet, wobei Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnisse gleichgestellt werden,
- Bereiche, die ausschließlich nichtsportlichen Zwecken dienen (z. B. Clubraum, Gastronomie, Wohnen), nicht förderfähig sind, ausgenommen derjenigen, die vorwiegend Jugendlichen zur Verfügung stehen,
- anderen Vereinen auf Antrag nach Bedarfsprüfung im Rahmen der Allianz für den Sport eine Mitnutzung eingeräumt wird und
- mit der Maßnahme nicht vor Erteilung des städtischen Bewilligungsbescheides begonnen wird; im Einzelfall kann auf Antrag einer Ausnahme zum vorzeitigen Baubeginn seitens der Stadt zugestimmt werden.

5.2 Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren gilt:

5.2.1 Die Zuständigkeit bei Vergabe dieser Zuschüsse entspricht der Regelung gem. Ziffer 1, Absätze 3 und 4.

5.2.2 Es werden Maßnahmen ab einem Gesamtwert von 1.000,00 € gefördert.

5.2.3 Ein Antrag muss spätestens bis zum 31.03. des Bewilligungsjahres eingereicht sein, mindestens 2 prüfbare Kostennachweise (wie z.B. Kostenvoranschläge, Angebote, Preisangaben aus Katalogen, weiterhin aktuellen Kassenbericht, aktuelle Mitgliederstatistik) enthalten. Über Ausnahmeregelungen entscheidet vor der Bewilligung im Einzelfall der Schul- und Sportausschuss oder der Bürgermeister.

- 5.2.4 Langfristig geplante Maßnahmen, deren Gesamtkosten voraussichtlich 5.000,00 € übersteigen werden, sind vorab bis zum 30.06. des Vorjahres unter Angabe einer ersten Kostenschätzung schriftlich anzuzeigen bzw. anzumelden.
- 5.2.5 Die Stellungnahme des Stadtsportverbandes (bei baulichen Maßnahmen zusätzlich die des städtischen Bauamtes) bildet die Grundlage zur Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses.
- 5.2.6 In seiner ersten Sitzung nach Ablauf der Antragsfrist (31.03) entscheidet der Schul- und Sportausschuss über alle vorliegenden Anträge bzw. Zuschüsse in Höhe von bis zu 80 % des im Bewilligungsjahr verfügbaren Haushaltsansatzes.
- 5.2.7 Über die Verwendung der restlichen 20 % dieses Haushaltsansatzes wird im weiteren Verlauf des Bewilligungsjahres entschieden, um zu gewährleisten, dass ggf. besonders dringliche, bis dato nicht vorhersehbare und unaufschiebbare Maßnahmen noch berücksichtigt werden können. Liegen allerdings bis zum 31.10. des Bewilligungsjahres keine weiteren Anträge vor, wird über die Vergabe der Restsumme unter Berücksichtigung ggf. Anfang des Jahres zurückgestellter Anträge i. S. d. Allianz entschieden.
- 5.2.8 Liegen nach Ablauf der Frist (31.03.) Anträge mit einer insgesamt höheren Zuschusssumme, als der Haushalt-Ansatz es zulässt, vor, gelten folgende Prioritäten bei der Auswahl zu fördernder Maßnahmen:
- besondere Dringlichkeit im öffentlichen Interesse oder
 - Nachhaltigkeit in Bezug auf die Vereinsarbeit oder
 - überdurchschnittliche Anzahl jugendlicher Mitglieder (mehr als 45 %) oder
 - zusätzliche Angebote im Senioren-, Gesundheits- oder Breitensport oder
 - Höhe der gesamten Zuwendungen innerhalb der letzten fünf Jahre.

Die Entscheidung nach Wertung dieser Prioritäten obliegt ausschließlich dem Schul- und Sportausschuss, einschl. der Vorprüfung durch Stadtsportverband und Stadt gem. § 2 der Allianz für den Sport.

Die nicht berücksichtigten Maßnahmen erhalten im darauf folgenden Bewilligungsjahr Priorität vor bis dahin vorliegenden neuen Anträgen, es sei denn, dass durch im Einzelfall zu wertende Umstände eine neu beantragte Maßnahme vorgezogen werden müsste.

Diese Wertung obliegt aber wiederum ausschließlich dem Ausschuss.

Dieses Verfahren gilt sinngemäß für Entscheidungen des Bürgermeisters im Rahmen seiner Zuständigkeit gem. Ziffer 1.

- 5.2.9 Der bewilligte Zuschuss wird im ersten Schritt in Höhe von 80 % ausgezahlt; die restlichen 20 % des Zuschussbetrages werden nach Vorlage des Schluss-Verwendungsnachweises in voller Höhe oder entsprechend verringert ausgezahlt.
Im Falle einer Kostensteigerung besteht kein Anspruch auf Nachfinanzierung.
- 5.2.10 Der Normalsatz des Zuschusses beträgt 36 % der Gesamtkosten laut Antrag. Bei der Berechnung der Zuschuss-Höhe wird zunächst der kostengünstigste Nachweis gemäß Ziffer 5.2.3 dieser Richtlinien zugrunde gelegt
Im Einzelfall können zur Ermittlung des kostengünstigsten Angebotes weitere Berechnungsgrundlagen nach DIN, Empfehlungen des Landessportbundes, führender öffentlicher Institute im Bereich des Sports oder allgemeine Erfahrungswerte hinzugezogen werden.

5.2.11 Der Zuschuss gem. Ziffer 5.2.9 kann bis auf insgesamt 50 % erhöht werden, wenn

- a) noch Haushaltsmittel nach Bewilligung gem. Ziffer 5. 2. 6 zur Verfügung stehen oder
- b) die letzten Jahre keine Zuschüsse gem. Ziffer 5 in Anspruch genommen wurden oder
- c) für den erhöhten Finanzbedarf nachprüfbare Belege unter Berücksichtigung des gültigen Kassenberichtes und weiterer schriftlicher Erklärungen zur Finanzsituation vorliegen (zzgl. 4 %) oder
- d) die Maßnahme besonders vielen Sportlern, vor allem Jugendlichen, zugutekommt (zzgl. 5 %) oder
- e) besondere Angebote im Senioren-, Gesundheits- oder Breitensport bereitgehalten werden (zzgl. 5 %).

5.2.12 In begründeten Härtefällen obliegt es dem Schul- und Sportausschuss, abweichend von den Regelungen gem. Ziffer 5.2.10 und 5.2.11 einen höheren Zuschuss zu gewähren.

5.2.13 Der vom Verein nach Abzug des städtischen Zuschusses zu tragende Kostenbeitrag kann in Form von finanziellen oder manuellen Eigenleistungen (Arbeitsstunden durch Beleg-Nachweis des verantwortlichen Bauleiters) erbracht werden.

Die Stadt prüft im Falle manueller Eigenleistungen

- a) welche Arbeiten unter Einhaltung der dafür geltenden sicherheitsrelevanten Bestimmungen in Frage kommen konnten und
- b) diese eingesetzten (Stunden-) beträge lt. Arbeitsnachweis im angemessenen Verhältnis zwischen Aufwand und ortsüblichem Gewerke-Lohn (abzüglich Unternehmerzuschlag) stehen.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Overath, den 13.12.2017

Stadt Overath
Der Bürgermeister

Jörg Weigt